

	ANTRAG	
	Antrags-Nr.: AT/0055/2016-2021	Antragsbearbeitung: Martin Stappel
Aktenzeichen: FD I/1 020/70-6	Antragsdatum: 29.03.2018	Eingang am: 29.03.2018

Korridoränderung für die alternative Freileitungs-Trassenführung der geplanten Gleichstromleitung

Beratungsfolge	Behandlung
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss Ortsbeirat Niedernhausen Ortsbeirat Oberjosbach Gemeindevertretung	öffentlich öffentlich öffentlich öffentlich

Antragsteller:
 OLN-Fraktion

1. Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, für die geplante Ultranet-Freileitungstrasse (gemäß dem Bundesbedarfsplangesetz), die bewusst kein (E)-Zeichen für Erdverkabelung bekommen hat, die Nord-Ost Variante (siehe Anhang) als realistisch umsetzbare Korridoränderung für eine Freileitungstrasse (mit einem Mindestabstand von 400 Metern zu dauerhaft bewohnter Bebauung) auf dem Gemeindegebiet von Niedernhausen auszuarbeiten und bei der Bundesnetzagentur im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinde fristgerecht einzureichen.

2. Begründung:

Nur ein realistischer Trassenvorschlag hat eine Chance auf Berücksichtigung bei den weiteren Planungen und Umsetzungen. Denn Amprion und die Bundesnetzagentur müssen im Rahmen der Gesetze (Ultranet ohne (E) für Erdverkabelung) handeln (bewerten). Hierbei ist zu bedenken, dass die Firma Amprion bei der Trassenumlegung dies evtl. nur für die Gleichstromleitungen vornimmt, der Rest bleibt wo er ist.

Siehe Gutachten Prof. Dr. Dominik Kupfer, Seite 7-11

III. Betroffenheit der Kommunen

- „1. Eppstein hat 2 Trassenvarianten (oberirdische Leitungstrasse) vorgeschlagen
- „2. Hünstetten hat 1 Topvariante (oberirdische Leitungstrasse) vorgeschlagen
- „3. Idstein hat 2 Trassenvarianten (oberirdische Leitungstrasse) vorgeschlagen

„4. Niedernhausen hat keine alternative Trasse

Ortsumgehung mit mind. 400 m Abstand zu bewohnter Bebauung bei der Bundesnetzagentur vorgeschlagen bzw. eingereicht.

„Hier handelt es sich um ein Planfeststellungsverfahren für Stromleitungen, die Gleichstrom durchleiten sollen. Die bivalente Betriebsmöglichkeit ist vom Netzbetreiber ausdrücklich beschrieben und festgelegt, also wahlweise im Betrieb als Wechselstrom- oder als Gleichstromleitung (Notfallleitung), dies ist nur mit Freilandleitungen möglich!
Erdkabeltrassen sind festgelegt als Wechselstrom- oder Gleichstromleitungen, da ist keine bivalente Nutzung möglich!“

Da werden Sonderwünsche wie Teilstrecken-Erdverkabelung über größere Strecken mit einem neuen Trassenverlauf nicht berücksichtigt.

Die Teilstrecken-Erdverkabelung und Streckenumlegungen aller Leitungen als Erdverkabelung für alle Amprion-Freileitungen in Bereichen bewohnter Bebauung ≤ 400 m ist zwar wünschenswert, gehört hier für die sogenannte Erweiterung, tlw. Maststandortänderungen / Umbau / Umrüstung / Isolatoren- und Leitungsaustausch an einer Bestandstrasse mit neuen Gleichstromleitungen und den erforderlichen technischen Erweiterungen, leider nicht zur sich selbst gegebenen Aufgabenstellung des Netzbetreibers Amprion und wird dort gemäß Bundesbedarfsplangesetz voraussichtlich auch nicht einfließen bzw. berücksichtigt.

Es soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde alle Möglichkeiten zum vorbeugenden Schutz der Bevölkerung wahrgenommen hat.

Sollten alle juristischen Ziele zur Abwendung dieses Bauvorhabens (zu nah an dauerhaft bewohnter Bebauung), die verfolgt werden scheitern, ist eine Trassen-Umlegung dem Gau vorzuziehen.

Viele Kommunen haben schon alternative Trassenvarianten bei der Bundesnetzagentur beantragt, die auch vom Netzbetreiber Amprion schon in ihren Auftragsunterlagen aufgenommen und bei der Bundesnetzagentur eingereicht wurden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich. U.a. Fehler im Gutachten, Ergebnisse des Runden Tisches?, offizielle Infos von Amprion und der Bundesnetzagentur usw.

3. Finanzierung: